

Satzung
der Gemeinde Schwepnitz
über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen
und zum Bestreuen der Gehwege;
über die Reinigung von Straßengräben und Straßenrandstreifen;
über die Räum- und Streupflicht auf Fahrbahnen
(Straßenreinigungssatzung)

Rechtsgrundlagen

Auf der Grundlage des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung vom 21.04.1994 (Sächs. Gesetz- und Verordnungsblatt 1993, Seite 301) und des § 51 Abs. 2 und 5 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) vom 21.01.1993 (SächsGVBl. S.93) wurde auf der Gemeinderatssitzung am 08.08.1996 mit Beschluss Nr. 246-25/96 für die Gemeinde Schwepnitz einschl. der Ortsteile Bulleritz, Cosel, Grüngräbchen und Zeisholz folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1
Reinigung der Gehwege

- § 1 Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht
- § 2 Verpflichtete
- § 3 Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht
- § 4 Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeit
- § 5 Umfang des Schneeräumens
- § 6 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte
- § 7 Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Abschnitt 2
Reinigung von Straßengräben und Straßenrandstreifen

- § 8 Reinigung von Straßengräben und Straßenrandstreifen

Abschnitt 3
Reinigung der Fahrbahnen

- § 9 Räum- und Streupflicht auf Fahrbahnen

Abschnitt 4
Schlußbestimmungen

- § 10 Ersatzvornahme
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Heilbarkeit
- § 13 Inkrafttreten

Abschnitt 1

Reinigung der Gehwege

§ 1

Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage Gehwege und Schnittgerinne nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneehäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.
- (2) Für die Unternehmen des Eisenbahnverkehrs sowie des öffentlichen Nah- und Fernverkehrs gelten die Verpflichtungen dieser Satzung insoweit, als auf den ihren Zwecken dienenden Grundstücken Gebäude stehen, die einen unmittelbaren Zugang zur Straße haben oder es sich um Grundstücke handelt, die nicht unmittelbar dem öffentlichen Verkehr dienen.
- (3) Die Verpflichtungen gelten nicht für die Eigentümer des Bettes öffentlicher Gewässer.

§ 2

Verpflichtete

- (1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr einen Zugang haben. Besitzer sind insbesondere Mieter und Pächter, die das Grundstück ganz oder teilweise gebrauchen. Als Straßenanlieger gelten ferner auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 m beträgt.
- (2) Sind mehrere nach dieser Satzung gemeinsam verpflichtet, so haben sie durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß die ihnen obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden.

§ 3

Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die ausschließlich dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und, falls solche nicht oder nur schmale Sicherheitsstreifen vorhanden sind, die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,00 m. Erstrecken sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen und ähnliches nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger für eine Satz 1 entsprechend breite Fläche entlang dieser Einrichtung verpflichtet. Gehwege sind auch Verbindungsfußwege.
- (2) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zugang zur sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg, der vor den unmittelbar angrenzenden Grundstücken liegt.
- (3) Im Zweifel entscheidet die Gemeinde, auf welchen Teil des Gehweges sich die Verpflichtungen der Straßenanlieger nach dieser Satzung erstrecken.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeit

- (1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat sowie Unkraut und Laub. Der Umfang der Reinigungspflichten bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.
- (2) Die Gehwege sind bei Bedarf, mindestens zweiwöchentlich vor Sonntagen sowie vor gesetzlichen Feiertagen ohne Aufforderung zu reinigen.
- (3) Bei der Gehwegreinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände wie Frostgefahr oder ausgerufenen Wassernotstand entgegenstehen.
- (4) Beim Reinigen darf der Gehweg nicht beschädigt werden. Der Kehricht ist sofort zu

beseitigen. Er darf weder dem Nachbar zugeführt, noch in die Straßenrinne, in sonstige Entwässerungsanlagen und offene Abzuggräben geschüttet werden.

§ 5

Umfang des Schneeräumens

- (1) Die Gehwege sind auf einer solchen Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, daß die Flüssigkeit und Sicherheit des Fußgängerverkehrs gewährleistet ist, mindestens jedoch in einer Breite von 1,00 m.
- (2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis sind auf dem restlichen Teil des Gehweges, soweit der Platz dafür ausreicht am Rande der Fahrbahn anzuhäufen. Die Straßenrinne, die Straßeneinläufe und Hydrantenabdeckungen sind freizuhalten.
- (3) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehende Benutzbarkeit der Gehwegfläche gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn von mindestens 1,00 m zu räumen.
- (4) § 4 Abs. 4 gilt entsprechend
- (5) Sind bei sehr starkem Schneefall die Abs. 1 bis 3 nicht mehr realisierbar, so ist die Gemeinde für die Entsorgung der Schneemassen verantwortlich.

§ 6

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, daß sie vom Fußgänger bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt ohne Gefahr benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumende Fläche.
- (2) Zum Bestreuen sind Sand, Splitt oder andere geeignete abstumpfende Materialien zu verwenden.
- (3) Die Verwendung von Asche, Auftausalzen (auch Speisesalz) und Laugen ist nicht gestattet.
- (4) §§ 4 und 5 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 7

Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Die Gehwege müssen werktags bis 7.00 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bis 9.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn tagsüber Schnee fällt oder Schnee- und Eisglätte auftritt, ist nach Möglichkeit unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr.

Abschnitt 2

Reinigung von Straßengräben und Straßenrandstreifen

§ 8

Reinigung von Straßengräben und Straßenrandstreifen

- (1) Verpflichtete nach § 2, vor deren Grundstück sich anstatt eines Gehweges ein Straßengraben oder ein Straßenrandstreifen befindet, sind für dessen Reinigung zuständig.
- (2) Der Umfang der Reinigung erstreckt sich auf die Beseitigung von Verunreinigungen und die Mahd des Grases.
- (3) Die Reinigung hat mindestens zweimal im Monat, die Mahd hat bei Bedarf zu erfolgen.

Abschnitt 3 Reinigung der Fahrbahn

§ 9 Räum- und Streupflicht auf Fahrbahnen

- (1) Die Räum- und Streupflicht für Fahrbahnen von Gemeindestraßen obliegt innerhalb der geschlossenen Ortslage der Gemeinde nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit. Die zu beräumenden Straßen sind jährlich durch den Technischen Ausschuß festzulegen.
- (2) Der Umfang der Räum- und Streupflicht erstreckt sich auf die gesamte Fahrbahnbreite.
- (3) Nach Ende der Frostperiode ist von den Verpflichteten nach § 2 das Streugut bis zur Straßenmitte zusammenzufegen und in Häufchen auf dem Gehweg abzulagern. Der Abtransport erfolgt nach vorheriger Bekanntgabe durch die Gemeinde.

Abschnitt 4 Schlussbestimmungen

§ 10 Ersatzvornahme

Kommt ein Verpflichteter nach § 2 dieser Satzung seinen Verpflichtungen gemäß §§ 5 bis 9 nicht nach, kann die Ortpolizeibehörde nach einer Mahnung aus Gründen der Sicherheit ersatzweise die Vornahme dieser Arbeiten anordnen und kostenpflichtig durchführen lassen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. entgegen § 4 die in § 3 genannten Flächen nicht ohne Aufforderung reinigt;
 2. entgegen §§ 5 und 7 die im § 3 genannten Flächen nicht räumt;
 3. entgegen §§ 6 und 7 die im § 3 genannten Flächen nicht streut bzw. Asche, Auftausalze oder Laugen verwendet;
 4. entgegen § 8 die dort genannten Flächen nicht mäht und Verunreinigungen nicht beseitigt;
 5. entgegen § 9 Abs. 4 nach der Frostperiode das Streugut nicht zusammenfegt und auf dem Gehweg in Häufchen ablagert.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnung oder Auflage zuwiderhandelt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 1 und 2 OWiG mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 DM und höchstens 1000,00 DM bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen und von mindestens 5,00 DM und höchstens 500,00 DM bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen geahndet werden.

§ 12 Heilbarkeit

Verfahrens- und Formfehler beim Erlaß der Satzung gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung der Satzung als geheilt, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Die Satzung gilt dann als von Anfang an gültig zustande gekommen.

§ 13
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.1997 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - die Satzung der Gemeinde Schwepnitz über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und zum Bestreuen der Gehwege.....vom 11.10.1994
 - die Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege der Gemeinde Cosel/Zeisholz vom 08.03.1995.

Schwepnitz, den 12.08.1996

Helmert
Bürgermeister